



Hamburger Sportbund

Grundsätze der Behandlung von steuerabzugsfähigen Zuwendungen zur Förderung des Sports

Allgemeine Voraussetzungen

Ab 1. Januar 2000 ist das Spendenrecht umfassend neu geregelt worden. Wesentliche Änderung war dabei der Wegfall des Durchlaufspendenverfahrens ab Veranlagungszeitraum 2000 und die Berechtigung von ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienenden Körperschaften, also auch Sportvereinen, Zuwendungen (Spenden) unmittelbar selbst zu empfangen und Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Muster selbst zu erstellen.

Die bisherige rechtliche Möglichkeit des Hamburger Sportbund e.V., für die ihm angeschlossenen Sportvereine als Durchlaufstelle für Spenden aufzutreten, ist damit entfallen und war auf eine neue Rechtsgrundlage zu stellen. Dies ist durch eine zivilrechtliche Beauftragung des Hamburger Sportbund e.V. durch die Sportvereine, die hieran Interesse haben, erfolgt.

Unverändert ist geblieben, dass Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen keine als Spenden berücksichtigungsfähige Ausgaben zur Förderung des Sports darstellen.

Einrichtung von Zuwendungskonten

Eingetragene Sportvereine und –verbände, die nach ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar die Förderung des Sports verfolgen, können beim Hamburger Sportbund e.V. die Einrichtung eines Zuwendungskontos beantragen. Dafür werden benötigt:

1. Vertrag zwischen HSB und Verein / Verband über die Verwaltung von Zuwendungen. (Blanko-Verträge können Sie beim HSB abfordern.)
2. Aktuelle Vereinssatzung
3. Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid

Zuwendungskonten für bauliche Maßnahmen sind gesondert zu führen. Beginn und Beendigung des Bauvorhabens sind dem Hamburger Sportbund e.V. mitzuteilen.

Verwendungszweck

Der Verwendungszweck muss mit der Ausübung des Sports in unmittelbarem Zusammenhang stehen z.B.

- Errichtung von Anlagen und Bauten, die nur dem Sport dienen einschließlich der anerkannten Einrichtungen, wie Umkleidehäuser, sanitäre Einrichtungen, Aufenthalts- und Gemeinschaftsräume
- Instandsetzung und Unterhaltung dieser Sportstätten
- Beschaffung und Unterhaltung von Sportgeräten und Einrichtungsgegenstände
- Beiträge an Verbände
- Bezahlung von Übungsleitern
- Förderung des Jugendsports

Nicht anerkannt werden beispielsweise Bau und Einrichtung von Restaurationsbetrieb und ähnlichem.



Hamburger Sportbund

Als Verwendungszweck auf den Zuwendungsbescheinigungen wird nur „Förderung des Sports“ angegeben.

Geldzuwendungen

Einzahlung an den Hamburger Sportbund e.V.

Geldzuwendungen sind an die

HypoVereinsbank
Konto-Nr. 36/09997
BLZ: 200 300 00

oder

Hamburger Sparkasse
Konto-Nr. 1280/235811
BLZ: 200 505 50

zu überweisen.

Dabei bitte stets angeben (in Block- oder Maschinenschrift):

Name des Vereins, Vereinskennziffer, Name des Zuwenders, für den die Bescheinigung ausgestellt werden soll.

Für die Zuwendungseinzahlung hält der HSB vorgedruckte Überweisungsträger bereit.

Einzahlung an den Sportverein

Die Zuwender haben auch die Möglichkeit, ihre Zuwendung direkt an den Verein zu leisten.

Aus der Sammeliste müssen der Name des Zuwenders, sowie der jeweilig zugewendete Betrag hervorgehen. Andernfalls werden keine Zuwendungsbescheinigungen vom HSB erteilt.

Beispiel:

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Name des Zuwenders</u>	<u>Betrag</u>
1.		
2.		
3.		
...		
Summe		==

Außerdem bedarf es in diesen Fällen einer von zwei zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterschriebenen Bestätigung, dass es sich um freiwillige Zuwendungen und nicht um Beiträge oder Umlagen irgendwelcher Art handelt.

Zuwendungsauszahlung

Anträge auf Auszahlung von Zuwendungsbeträgen sind auf den hierfür vorgesehenen Vordrucken beim Hamburger Sportbund e.V. zu stellen. Bei Baumaßnahmen ist der Baustand mitzuteilen. Die Anträge sind von zwei zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

Sie bestätigen auch,



Hamburger Sportbund

1. dass es sich bei den zugunsten des Vereins beim HSB angesammelten Zuwendungen
 - a) weder um Beiträge handelt, die aufgrund einer vertraglichen, satzungsgemäßen oder ähnlichen Verpflichtung der Mitglieder gegenüber dem Verein (z. B. Mitgliedsbeiträge, satzungsgemäße Umlagen, Aufnahmegebühren) gezahlt wurden,
 - b) noch um Zahlungen, mit denen besondere Gegenleistungen des Vereins an die Zuwender (z. B. für Banden- oder Trikotwerbung, Anzeigen im Mitteilungsblatt, Überlassung von Sporteinrichtungen/-anlagen) ganz oder teilweise abgegolten werden sollen.
2. dass die abgeforderten Beträge ausschließlich und unmittelbar für die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins (und nicht z. B. für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe wie Vereinsgaststätte, gesellige Veranstaltungen oder für „Sportliche Veranstaltungen“, die nicht Zweckbetrieb sind) verwendet werden.
3. dass hinsichtlich der aufgewendeten Fahrgelder ein Rechtsanspruch der PKW-Halter an den Verein besteht.

Verwendungsnachweise

Die zweckentsprechende Verwendung von Geldzuwendungen ist dem Hamburger Sportbund e.V. anhand von Rechnungen **sofort oder nach Absprache** nach der Auszahlung des Betrages nachzuweisen. Bei den Bauvorhaben kann der Verwendungsnachweis auch in Form einer Gesamtabrechnung nach Abschluss der Maßnahme erbracht werden. Auf Anforderung ist eine Teilabrechnung als Zwischenbericht vorzulegen.

Sachzuwendungen

Allgemeines

Vor Übernahme einer Sachzuwendung ist Rücksprache mit der Zuwendungsverwaltung des HSB zu halten. Zuwendungsbestätigungen werden nur erstellt, wenn die zugewendeten Gegenstände unmittelbar in den gemeinnützigen Sportbetrieb einfließen. Für Zuwendungen z. B. für Tombola oder gesellige Veranstaltungen werden keine Zuwendungsbescheinigungen ausgestellt. Detaillierte Grundsätze über die Behandlung von steuerabzugsfähigen Sachzuwendungen in Sportvereinen sowie Übereignungserklärungsvordrucke sind bei Bedarf beim HSB abzufordern.

KfZ-Kosten-Zuwendungen

Funktionsträger, Mitglieder und Eltern können Fahrkosten mit dem eigenen PKW zuwenden. Die Voraussetzung und Verfahrensweise entnehmen sie bitte den gesonderten „Richtlinien für Fahrten mit dem eigenen PKW für den Verein als Zuwendung“.

Zuwendungsbescheinigungen

Der Hamburger Sportbund e.V. stellt für den Sportverein eine Bestätigung über die steuerabzugsfähige Zuwendung aus. Die Bescheinigungen werden über die Vereine an die Zuwender weitergeleitet.



Hamburger Sportbund

Rechtsfolgen bei Verstoß gegen die HSB-Richtlinien

Wir weisen noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass die HSB-Richtlinien zum Zuwendungsverfahren unbedingt eingehalten werden müssen.

Für den einzelnen Verein kann die Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu erheblichen Sanktionen führen.

Nichtbeachtung der Richtlinien und der steuerlichen Vorschriften kann für den Verein zur Folge haben:

- **Ausschluss aus dem HSB-Zuwendungsverfahren**
- **Verlust der steuerlichen Gemeinnützigkeit und der damit verbundenen Vergünstigungen**
- **Haftung des Vereins und seiner Vorstandsmitglieder in Höhe von 40% des Zuwendungsvolumens**

Rückfragen

Bei eventuellen Fragen beraten Sie während der Geschäftszeiten unsere Mitarbeiterinnen

Frau Uta Runge Tel: 41908-257

Frau Svenja Tiedemann Tel: 41908-219